

Das Erweiterte Präsidium des HV Westfalen hat mit Beginn ab 1. Juli 2016 folgende Regelung bei der Einschränkung des Spielrechts beschlossen:

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 1. Juli 2016 gültigen DHB-Spielordnung gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest der vier höchsten Spielklassen an Meisterschaftsspielen die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Diese Spieler können also an Meisterschaftsspielen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse erst wieder teilnehmen, wenn sie sich nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 SpO freigespielt haben. Der uneingeschränkte Einsatz von Spielern nach § 55 Abs. 3 der DHB-SpO in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hier-von unberührt.